

Herzlich Willkommen



Sabine Wolle-Siemens

Stadt Bremen

Amt für Versorgung und Integration Bremen

Sabine.Wolle-Siemens@avib.bremen.de

Tel. 361-10537

Das Schwerbehindertenrecht - Sozialgesetzbuch IX -

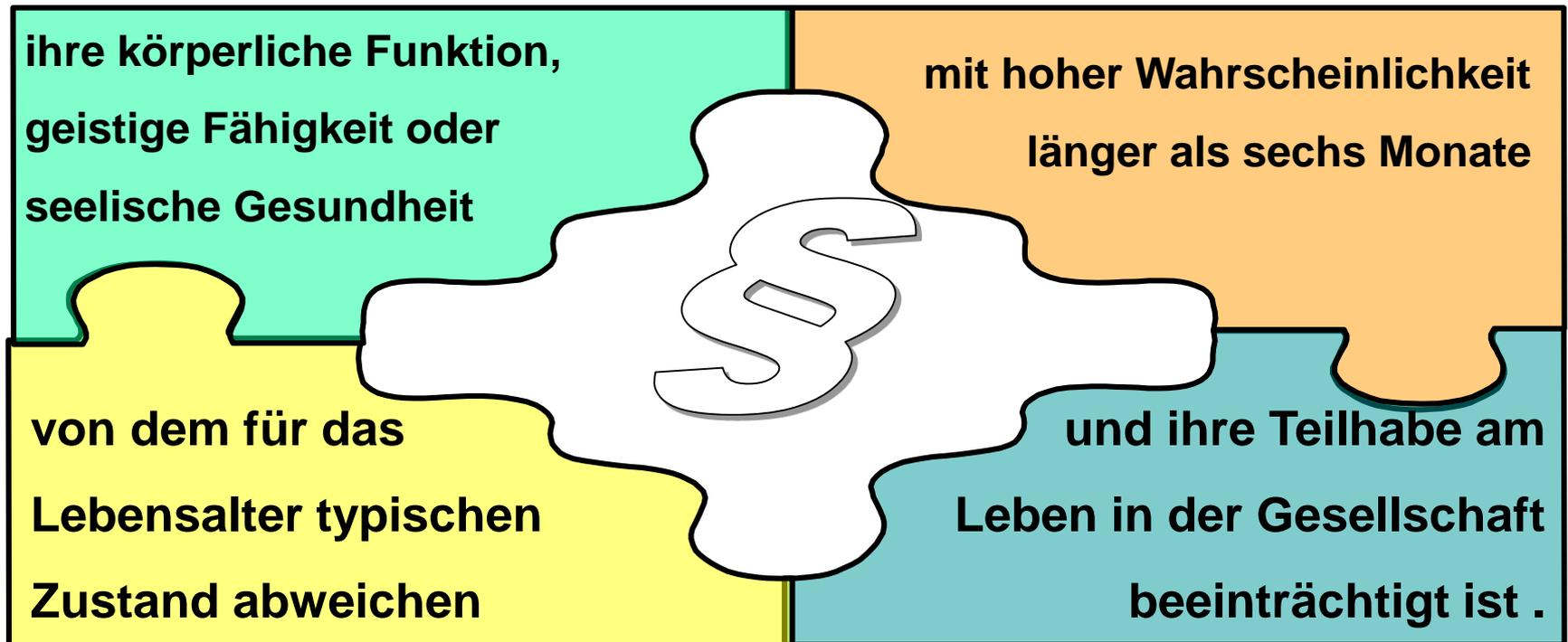
Themen

- Grundbegriffe des Schwerbehindertenrechts (behindert, schwerbehindert, gleichgestellt)
- Feststellungsverfahren
- Nachteilsausgleiche/Merkzeichen

Begriffsbestimmung "behindert"

Nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn

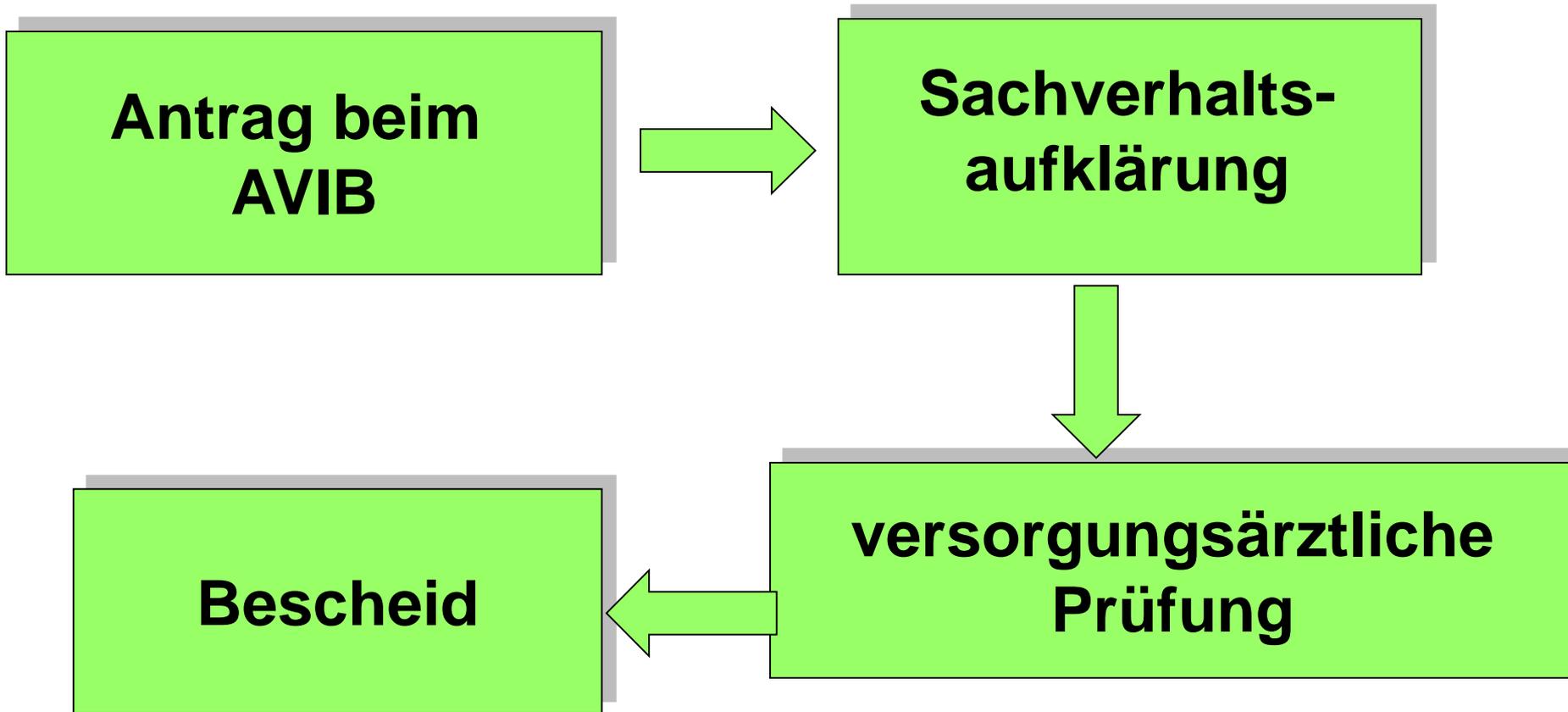
Neu: ...die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe....



Grad der Behinderung (GdB)

- Legt fest, wie stark sich die Behinderung des Einzelnen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auswirkt
- GdB von 10 bis 100
- Unabhängig von beruflicher Tätigkeit und Ursache der gesundheitlichen Beeinträchtigung
- Feststellung durch Verwaltung erst ab einem GdB von 20

Verfahrensablauf



Antrag

- Schriftlicher Antrag oder mündlich zur Niederschrift
- Keine bestimmte Form vorgeschrieben;
sinnvoll: amtlichen Vordruck verwenden
wichtig: Einverständniserklärung
- Antragstellung auch durch gesetzlichen Vertreter, Betreuer
oder Bevollmächtigte möglich (Vollmacht)
- Antragsarten :
 - Erstantrag
 - Neufeststellungsantrag (**Vorsicht!!!**)
 - Antrag auf Rücknahme einer
rechtswidrigen Entscheidung (§ 44 SGB X)

Sollte ich einen Neufeststellungsantrag stellen?



Das Gesetz erlaubt es dem AVIB bei einem Neufeststellungsantrag nicht nur die neuen Erkrankungen/Behinderungen zu prüfen, sondern auch ohne Antrag die bisher anerkannten Leiden auf ihre Richtigkeit im Einklang mit dem Gesetz zu stellen!

Der Gesetzgeber hat in der Vergangenheit immer wieder die Versorgungsmedizin Verordnung angepasst und Änderungen vorgenommen. So sind z.B. bei orthopädischen Leiden sowie Diabetes wesentliche Anpassungen vorgenommen worden.

Sachaufklärung

AVIB kann anschreiben:

- Behandelnde Ärzte, i.d.R. Hausarzt
(Befundberichtsansforderungen)
- Krankenhäuser/Kur- und Reha-Kliniken
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen
- Anderen Leistungsträger
(z.B. Berufsgenossenschaften, Rentenversicherungsträger,
Pflegeversicherungen usw.)

Medizinische Prüfung

- Auswertung ärztliche Unterlagen durch Versorgungsmediziner, in besonderen Einzelfällen Untersuchung

Entscheidungsvorschlag

- zur Behinderung
- zum Grad der Behinderung
- zu den Merkzeichen
- zur Nachuntersuchung/Nachprüfung
- zur Akteneinsichtnahme

Grundlage für die ärztlichen gutachtlichen Beurteilungen

Versorgungsmedizinverordnung (Anlage zu § 2 SGB IX)

- Möglichst einheitliche und sachgerechte Beurteilung in allen Bundesländern
- (Fundstelle: Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 15.12.2008 sowie Änderungsverordnungen)
- Einbeziehung aktuelle Rechtsprechung Bundessozialgericht

Bescheid

„Verwaltung“ stellt fest:

- Grad der Behinderung (GdB)
- Gesundheitliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen)

Neuer Schwerbehindertenausweis seit 01.07.2013

Der neue Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat

Vorderseite



Rückseite



Größe : 85,60 mm x 53,98 mm x 076 mm



Achtung: kein Umtauschzwang;
die alten Ausweise behalten Ihre
Gültigkeit

Beiblatt: Nachweis Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr

neu im kleinen
Papierformat

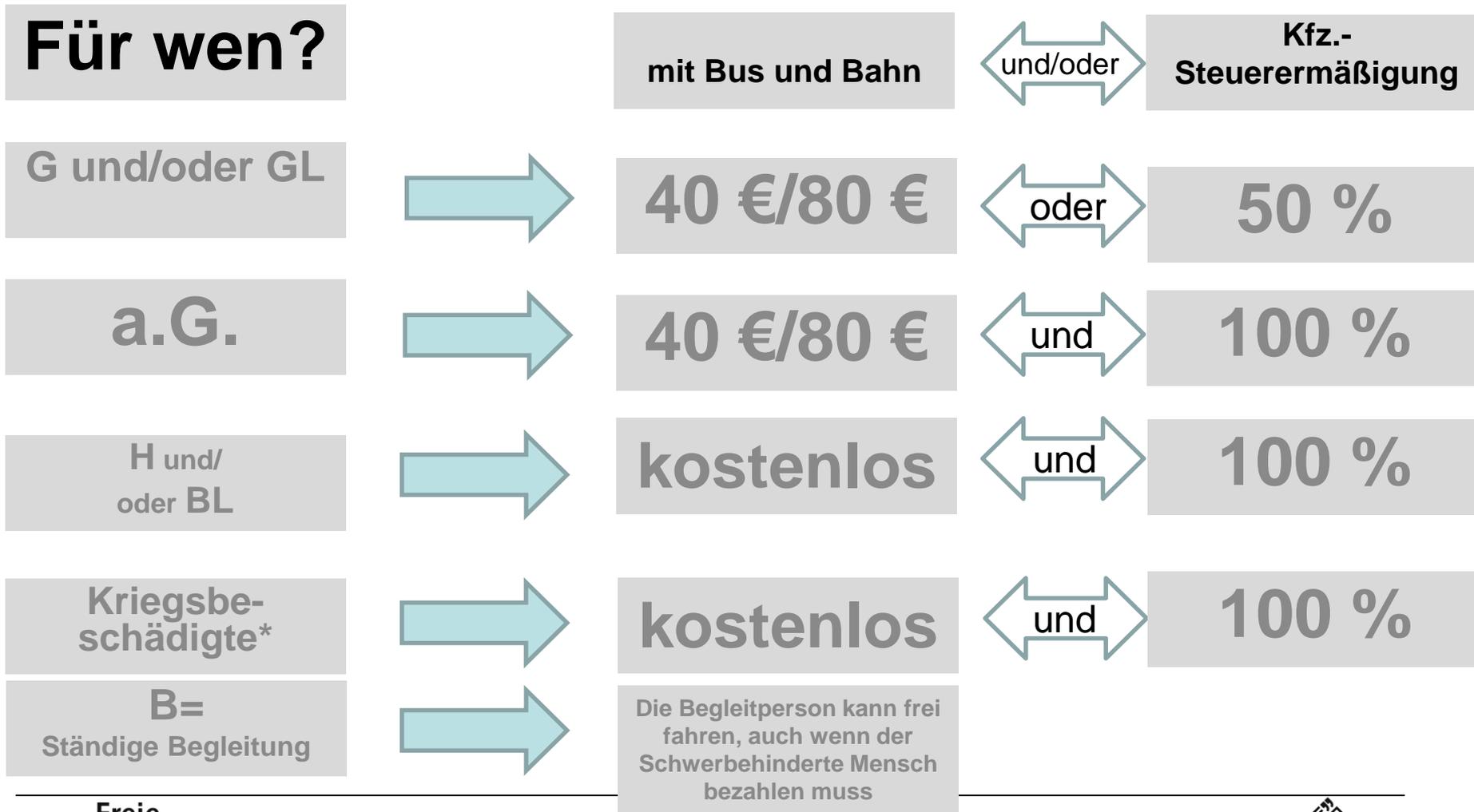


Kosten: 80 €/Jahr, 40 € halbes
Jahr

Kostenlose Wertmarke möglich



Voraussetzungen Wertmarke (unentgeltliche Personenbeförderung)



Voraussetzungen kostenlose Wertmarke (§ 228 SGB IX)

1. **Blindheit** im Sinne des § 72 Abs. 5 des Zwölften Buches oder entsprechender Vorschriften
2. **Hilflosigkeit** im Sinne des § 33b des Einkommensteuergesetzes oder entsprechender Vorschriften sind oder
3. Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt (**Sozialhilfe**) nach dem SGB XII
4. Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (**Hartz IV**)
5. Bezieher von laufenden Leistungen nach §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder
6. Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte



Bearbeitungsdauer/Fristen

- Durchschnittliche Bearbeitungsdauer: unter 3 Monate (vom Antrag bis zur Entscheidung)
- Erwerbstätige können nach § 173 (3) SGB IX sich auf die Vorschriften des Kündigungsschutzes berufen, wenn die Eigenschaft als „Schwerbehinderter“ nachgewiesen ist. Daher: verkürzte Bearbeitungsfristen nach § 152 (1) S. 3 i.V.m. § 14 SGB IX.

Diese betragen:

- 3 Wochen nach Antragseingang, wenn keine Befundberichte/Gutachten benötigt werden
- 2 Wochen nach Eingang von Befundberichten/Gutachten



Nachteilsausgleiche

- Zweck:
Ausgleich spezifischer
behinderungsbedingter
gesundheitlicher Nachteile

Merkzeichen im Ausweis

Merkzeichen	G	aG	Bl	H	RF	GI
-------------	----------	-----------	-----------	----------	-----------	-----------

Grad der Behinderung (GdB): _____ Der Ausweis ist gültig bis: _____

Abweichend hiervon kann in diesem Ausweis nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 S. 1 S. 2 S. 3 S. 4 S. 5 S. 6 S. 7 S. 8 S. 9 S. 10 S. 11 S. 12 S. 13 S. 14 S. 15 S. 16 S. 17 S. 18 S. 19 S. 20 S. 21 S. 22 S. 23 S. 24 S. 25 S. 26 S. 27 S. 28 S. 29 S. 30 S. 31 S. 32 S. 33 S. 34 S. 35 S. 36 S. 37 S. 38 S. 39 S. 40 S. 41 S. 42 S. 43 S. 44 S. 45 S. 46 S. 47 S. 48 S. 49 S. 50 S. 51 S. 52 S. 53 S. 54 S. 55 S. 56 S. 57 S. 58 S. 59 S. 60 S. 61 S. 62 S. 63 S. 64 S. 65 S. 66 S. 67 S. 68 S. 69 S. 70 S. 71 S. 72 S. 73 S. 74 S. 75 S. 76 S. 77 S. 78 S. 79 S. 80 S. 81 S. 82 S. 83 S. 84 S. 85 S. 86 S. 87 S. 88 S. 89 S. 90 S. 91 S. 92 S. 93 S. 94 S. 95 S. 96 S. 97 S. 98 S. 99 S. 100

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenschaft als Schwerbehinderter, den Grad der Behinderung, die auf ihm eingetragenen weiteren gesundheitlichen Merkmale und die Zugehörigkeit zu Sondergruppen. Er dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach anderen Vorschriften zustehen.

Änderungen in den für die Eintragungen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufforderung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung oder Einziehung vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung ist strafbar.

**Neu: TBI ab
30.12.2016**

Begriffsdefinition TBI:

TBI - wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.“

Anerkennung außergewöhnliche Gehbehinderung (a.G.)

Als schwer behinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen

- Querschnittsgelähmte,
- Doppeloberschenkelamputierte,
- Doppelunterschenkelamputierte,
- Hüftexartikulierte und
- einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind,
- sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem vorstehend aufgeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Anerkennung außergewöhnliche Gehbehinderung (a.G.)

Neu:!!

- (3) Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.“

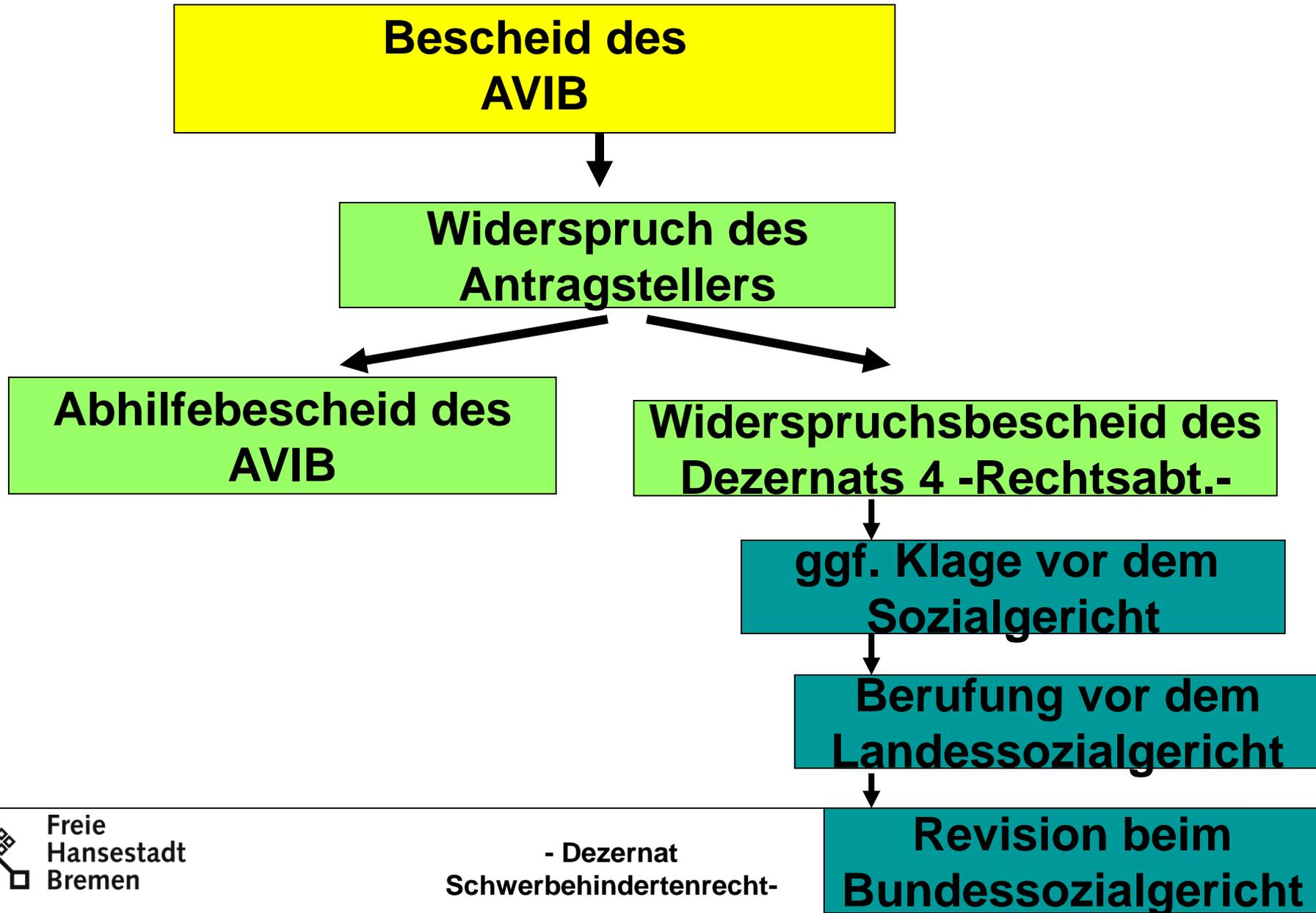
Parkerleichterungen, Ausnahmegenehmigungen, Parkplatzreservierungen

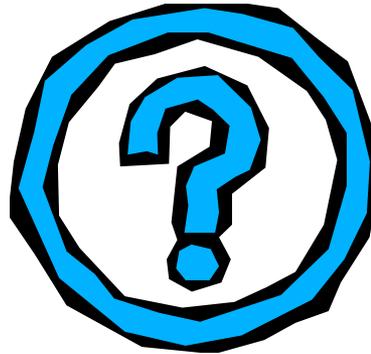
- Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- GdB von wenigstens 60 wegen Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa
- GdB von wenigstens 70 wegen künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung
- Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atemorgane

Was, wenn ich mit der Entscheidung nicht einverstanden bin bzw. ich Bedenken habe???

Empfehlung: Akteneinsicht nehmen !!
Ggf. Widerspruch einlegen (siehe
nächste Folie)

Rechtswege





Haben Sie noch Fragen ?

